

BREMER Wohnen und Bauen GmbH
Am Höfgen 22
42781 Haan

Artenschutzprüfung

zur

1. Änderung
des
Bebauungsplans Nr. 151 der Stadt Haan

Thienhausener Straße

Aufgestellt:

Solingen, im Dezember 2011

Büro für Freiraumplanung

Dipl.-Ing. Thilo Herrmann

Landschaftsarchitekt

Maschinenstraße 3

42655 Solingen

Tel.: 0212 / 27 24 63



Thilo Herrmann

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Gesetzliche Grundlagen.....	1
3.0 Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	2
4.0 Arbeitsmethodik.....	2
5.0 Darstellung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1 Flora.....	5
5.2 Fauna.....	5
5.2.1 Säugetiere.....	5
5.2.2 Vögel.....	9
5.2.3 Amphibien.....	11
5.2.4 Reptilien.....	11
6.0 Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
6.1 Säugetiere.....	11
6.2 Vögel.....	11
7.0 Schlussbemerkungen.....	12

- Anhang 1 Protokolle zur Artenschutzprüfung
- Anhang 2 Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um den westlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 151 „Thienhausener Straße“ der Stadt Haan. In diesem Bereich ist bisher keine Neubebauung und somit auch keine Umsetzung des bestehenden B-Plans¹ erfolgt. Um nunmehr die Bebaubarkeit auf diesen Flächen zu optimieren, ist geplant, einen Teil der bestehenden Festsetzungen des B-Plans im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Thienhausener Straße“ zu überarbeiten und zu verändern.

2.0 Gesetzliche Grundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Anzeigepflicht. Daher sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 19, 44 ff. BNatSchG², durch die die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL³ (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL⁴ (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden sind, zu prüfen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG werden die nur national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nicht tangiert. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Der Umfang einer ASP⁵ beinhaltet daher ausschließlich die Berücksichtigung der im FFH-Anhang IV genannten Arten und die europäischen Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie).

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen im Rahmen der sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden die ökologische Funktion der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und 4 vor. Dies kann z. B. durch Maßnahmen der Vermeidung oder durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden.

Wird festgestellt, dass keine Maßnahmen ergriffen werden können, die geeignet sind, die im Gesetz genannten Verbotstatbestände abzuwenden, ist das Bauvorhaben unzulässig. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (hier die ULB⁶) Ausnahmen zulassen:

1 Bebauungsplan

2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 01. März 2010

3 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

4 Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

5 Artenschutzprüfung

6 Untere Landschaftsbehörde

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

3.0 Abgrenzung des Untersuchungsraums

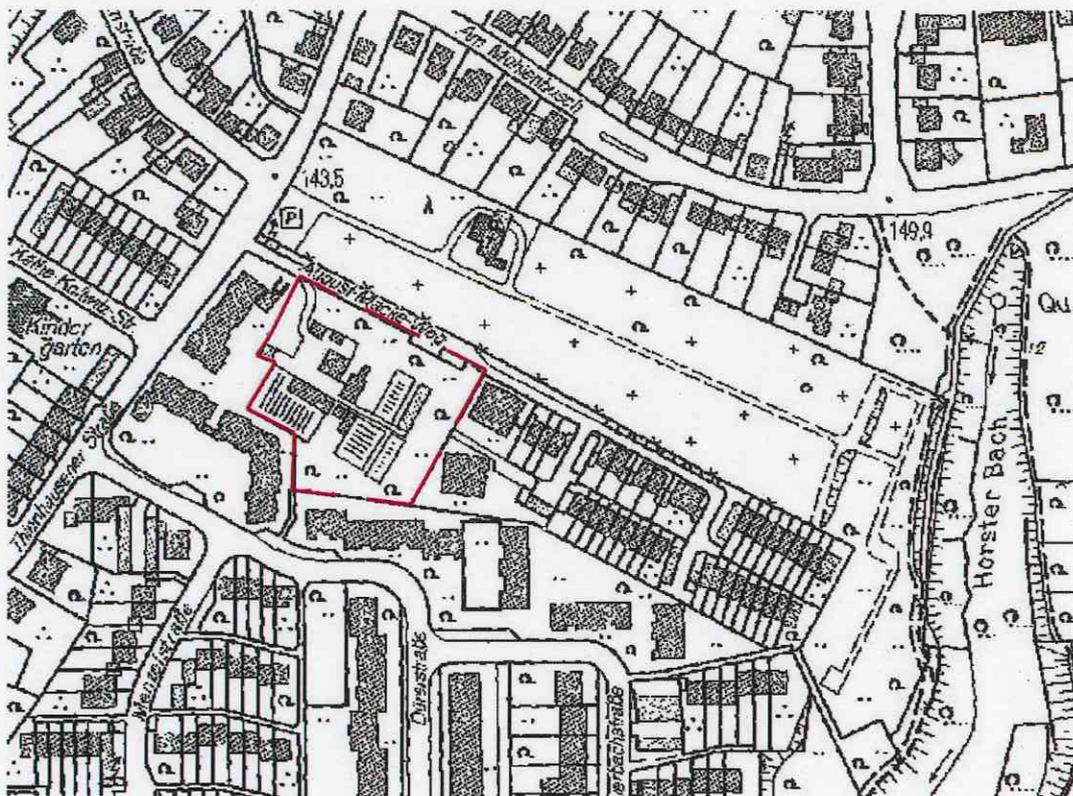


Abbildung 1: Untersuchungsraum, ohne Maßstab

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf den westlichen Teilbereich des B-Pans Nr. 151 „Thienhausener Straße“ in dem die bestehenden Festsetzungen geändert werden sollen.

4.0 Arbeitsmethodik

Um dem Artenschutz gemäß der §§ 19, 44 und 45 BNatSchG Rechnung zu tragen, ist zu prüfen, ob das Plangebiet Lebensräume für streng geschützte oder besonders geschützte Arten aufweist. Bei

den besonders geschützten Arten sind vorrangig die laut Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als planungsrelevant geltenden Arten zu betrachten. Bei den übrigen besonders geschützten Arten, die nicht als planungsrelevant eingestuft werden, handelt es sich in der Regel um häufig vorkommende Vogelarten, deren Population im Falle einer Überbauung von Nistplätzen innerhalb des Plangebiets nicht beeinträchtigt wird. Hierzu gehören beispielsweise Amsel und Blaumeise.

Bezüglich der planungsrelevanten Arten wurde auf das im Internet verfügbare Informationssystem des LANUV zurückgegriffen. Dabei erfolgte eine Abfrage des Messtischblatts 4808 (Solingen)⁷ hinsichtlich der Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

⁷ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4808>

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4808								
In den Lebensraumtypen:								
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehol)								
Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)								
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)								
Gebäude (Gebau)								
Gruppe; Art	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	KlGehol	Saeu	Gaert	Gebau
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Art vorhanden	G		X		XX	WS/WQ
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G		X		(X)	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X		X	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X		(X)	WS/WQ
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		XX	(X)	XX	X/WS/WQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U		WS/WQ	(X)	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX		XX	WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X	X	WS/(WQ)
Vespertilio murinus	Zweifärbfledermaus	Art vorhanden	G		(X)		X	WS/ZQ/WQ
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X		X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	X	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G				(X)	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G		X		X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		XX	(X)	X	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓			X	X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X		X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X	X		
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U		X	X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓			X	X	XX
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U		X	(X)		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓		X		X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓		XX		(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	(X)	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	XX	X	X
Amphibien								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U			(X)	X	(X)
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S			X		
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(X)	XX	
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U		X	(X)	(X)	
Reptilien								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U		X	X		X
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓		X	XX	X	(X)

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen

Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potentielles Vorkommen

Erhaltungszustand: G günstig, U ungünstig/unzureichend, S schlecht

Anschließend wurden die Lebensraumansprüche der Arten mit der Biotopausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld abgeglichen, um die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens einzuschätzen.

Auf gesonderte örtliche Erhebungen wurde verzichtet. Es wurde lediglich eine örtliche Begehung (Juni 2011) vorgenommen, bei der in Bezug auf die für das Messtischblatt aufgeführten Arten keine Übereinstimmungen festgestellt werden konnte.

5.0 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Der Untersuchungsraum weist derzeit die nachstehenden Biotoptypen auf, die bei einer Realisierung direkt in Anspruch genommen, bzw. tangiert werden:

- Gehölze
- Brach- und Ruderalflur (ehemaliges Gärtneriegelände)
- Brach- und Saumvegetation
- Gärten
- Gebäude

5.1 Flora

Für das Messtischblatt sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten aufgeführt.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch das beabsichtigte Vorhaben planungsrelevante Pflanzenarten tangiert werden.

5.2 Fauna

5.2.1 Säugetiere

Bei den für das Messtischblatt aufgeführten Säugetieren handelt es sich ausnahmslos um Fledermäuse. Es werden 10 Arten genannt, die nachfolgend kurz beschrieben werden.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste ⁸ :	geringes Risiko, nicht gefährdet
BArtSchV ⁹ :	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV
Rote Liste D:	Vorwahrliste (V)
Rote Liste NRW:	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen.

Die Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und befinden sich innerhalb eines Radius von ca. 1,5 km um die Quartiere.

Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Als Winterquartiere dienen vorwiegend unterirdische Einrichtungen wie Bunker, Keller und Stollen, vereinzelt jedoch auch Gebäude.

8 Internationale Naturschutz-Union, IUCN weltweite Rote Liste (Stand 2006).

9 Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005; zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV
Rote Liste D:	Vorwarnliste (V)
Rote Liste NRW:	
reproduzierend:	durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet (R)
ziehend:	Vorwarnliste (V)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus.

Als Jagdgebiet werden offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, bevorzugt. In großen Höhen zwischen 10 und 50 Metern jagen die Tiere über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarbereichen sowie beleuchteten Plätzen im Siedlungsraum.

Die Wochenstuben befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In NRW sind Wochenstuben bisher seltene Ausnahmen.

Als Winterquartiere dienen großräumige Baumhöhlen aber auch Spalten in Gebäuden, Brücken und Felsen.

Rauhhaufledermaus (*Pipistellus nathusii*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV
Rote Liste D:	ungefährdet (*)
Rote Liste NRW:	
reproduzierend:	durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet (R)
ziehend:	ungefährdet (*)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Die Rauhhaufledermaus ist eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt.

Die Jagdgebiete sind ca. 18 Hektar groß und liegen in einem Radius von 6-7 Kilometer um die Quartiere.

Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen, seltener auch an walddnahen Gebäuden genutzt.

Die Wochenstuben befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. Die Jungen kommen Mitte Juni zur Welt. Ab Mitte Juli werden die Wochenstuben aufgelöst.

Die Überwinterungsquartiere liegen nahezu ausnahmslos außerhalb von NRW. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an Bäumen und an und in Gebäuden.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV
Rote Liste D:	ungefährdet (*)
Rote Liste NRW:	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt.

Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Die Aktionsräume sind ca. 49 Hektar groß und befinden sich bis zu 8 Kilometer vom Quartier entfernt.

Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich nahezu ausschließlich in Baumhöhlen. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen und Eiskeller.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV
Rote Liste D:	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G)
Rote Liste NRW:	stark gefährdet (2)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vor.

Die Jagdreviere befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Die Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 Quadratkilometer groß.

Als Wochenstuben werden Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden bezogen. Von Mitte Juni an kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, aber nahezu gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang II, IV
Rote Liste D:	Vorwarnliste (V)
Rote Liste NRW:	stark gefährdet (2)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Anteil an Wald- und Gewässerflächen leben.

Als Jagdgebiete dienen hindernisfreie Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). Die Jagdgebiete sind ca. 30-35 Hektar groß und befinden sich meist in einem Radius von 10 Kilometer um die Quartiere.

Als Wochenstuben dienen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Ab Ende Mai / Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere dienen unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV

Rote Liste D:	Vorwarnliste (V)
Rote Liste NRW:	gefährdet (3)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Die Kleine Bartfledermaus bewohnt während der Sommermonate überwiegend Gebäude. Sie bevorzugt strukturreiche Landschaftsräume mit kleineren Fließgewässern im siedlungsnahen Bereich.

Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Hecken etc. Die Jagdgebiete sind ca. 20 Hektar groß und befinden sich in einem Radius von ca. 650 Metern um die Quartiere.

Als Wochenstuben dienen Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden. Die Jungen kommen im Juni zur Welt. Ab Mitte / Ende August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Kleine Bartfledermäuse überwintern in der Regel in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Kellern etc.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang II, IV
Rote Liste D:	Daten unzureichend (D)
Rote Liste NRW:	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes (G)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Die Teichfledermaus ist eine Gebädefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt.

Als Jagdgebiete werden größere stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Die Jagdgebiete liegen innerhalb eines Radius von 10-15 Kilometern um die Quartiere.

Als Wochenstuben werden Quartiere (Spalten, Hohlräume hinter Verschalungen etc.) in und an alten Gebäuden aufgesucht. Die Wochenstuben der Weibchen befinden sich außerhalb NRW, vorwiegend in den Niederlanden.

Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen.

Zweifarbflödermaus (*Vespertilio murinus*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt,
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV
Rote Liste D:	Daten unzureichend (D)
Rote Liste NRW:	
reproduzierend:	durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet (R)
ziehend:	Daten unzureichend (D)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelte. Ersatzweise werden Gebäude bewohnt.

Als Jagdgebiete dienen strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Gejagt wird in großen Höhen zwischen 10 und 40 Metern.

Die Reproduktionsräume befinden sich außerhalb von NRW.

Als Winterquartiere dienen Gebäude, aber auch Felsspalten, Steinbrüche und unterirdische Verstecke.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	besonders geschützt
FFH-Richtlinie:	streng geschützt, Anhang IV
Rote Liste D:	ungefährdet (*)
Rote Liste NRW:	ungefährdet (*)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, aber auch im Siedlungsbereich vorkommen.

Die Jagdgebiete sind ca. 19 Hektar groß und befinden sich innerhalb eines Radius von 50 Metern bis 2,5 Kilometern um die Quartiere.

Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden nahezu ausschließlich Spaltenverstecke in und an Gebäuden genutzt. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang / Mitte August lösen sich die Wochenstuben auf.

Als Winterquartiere dienen Spalten in und an Gebäuden sowie unterirdische Quartiere wie Stollen und Keller.

5.2.2 Vögel

Für das Messtischblatt werden 17 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt. Nachfolgend erfolgt eine Kurzbeschreibung der potentiell betroffenen Arten.

Die punktuell vor allem in den Randbereichen vorhandenen Gehölzstrukturen stellen für die meisten der im Messtischblatt aufgelisteten Vogelarten einen potentiellen Lebensraum dar bzw. sind als mögliche Fortpflanzungshabitate anzusehen. Um potentielle Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind bei den Rodungsarbeiten entsprechende Vorgaben zu beachten.

Einige wenige Arten, wobei es sich in erster Linie um Kulturfolger handelt, nutzen auch Gebäude als Bruthabitat oder sind sogar auf diese als Bruthabitat angewiesen. Diese Arten werden nachfolgend kurz beschrieben.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	nicht aufgeführt
FFH-Richtlinie:	nicht aufgeführt
Rote Liste D:	Vorwarnliste (V)
Rote Liste NRW:	dank Schutzmaßnahmen nur gefährdet (3S)
Planungsrelevante Arten:	besonders geschützt

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Kolonienbrüter bevorzugt diese Art frei stehende große und mehrstöckige Einzelgebäude.

Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen errichtet. Auch Industriegebäude und technische Bauwerke, wie Brücken, Talsperren usw., sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Brutzeit ab Anfang Mai. Zweitbruten sind üblich. Spätestens Mitte September werden die letzten Jungen flügge.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	nicht aufgeführt
FFH-Richtlinie:	nicht aufgeführt
Rote Liste D:	Vorwarnliste (V)
Rote Liste NRW:	dank Schutzmaßnahmen nur gefährdet (3S)
Planungsrelevante Arten:	besonders geschützt

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden.

Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt die Eiablage ab Ende April. Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	nicht aufgeführt
FFH-Richtlinie:	nicht aufgeführt
Rote Liste D:	ungefährdet (*)
Rote Liste NRW:	dank Schutzmaßnahmen ungefährdet (*S)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen.

Das Jagdrevier kann eine Größe von bis zu 100 Hektar erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien Anflug gewährleisten.

Das Brutgeschäft beginnt im April. Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Oktober werden die letzten Jungen flügge.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Schutzstatus und Gefährdungsgrad:

IUCN Rote Liste:	geringes Risiko, nicht gefährdet
BartSchV:	nicht aufgeführt
FFH-Richtlinie:	nicht aufgeführt
Rote Liste D:	ungefährdet (*)
Rote Liste NRW:	ungefährdet (*)
Planungsrelevante Arten:	streng geschützt

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot.

Das Revier kann eine Größe zwischen 25 und 80 Hektar erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt. Aber auch Dachböden und Kirchtürme werden angenommen. Die Eiablage erfolgt im März, ab Juni sind die Jungen selbstständig.

5.2.3 Amphibien

Für das Messtischblatt werden 4 Amphibienarten als planungsrelevante Arten aufgelistet. Es handelt sich dabei um die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und den Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Geeignete Reproduktionsräume für die genannten Amphibien sind im Untersuchungsraum und dessen unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe können daher ausgeschlossen werden.

5.2.4 Reptilien

Für das Messtischblatt werden als planungsrelevante Reptilienarten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) genannt.

Der Untersuchungsraum und dessen Umfeld stellt nur bedingt einen potentiellen Lebensraum für die genannten Reptilienarten dar, da hier vor allem vegetationsfreie Offenlandbereiche, die keiner oder nur einer temporären und extensiven Nutzung unterliegen, fehlen. Darüber hinaus reagieren diese beiden Arten sehr empfindlich gegenüber Störungen, so dass bei Aufnahme der Bauarbeiten davon auszugehen ist, dass die betreffenden Bereiche von den Tieren gemieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Tiergruppe können daher ausgeschlossen werden.

6.0 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Tiergruppen Säuger und Vögel, da erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden können.

6.1 Säugetiere

Im Hinblick auf die im Messtischblatt genannten Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen ungenutzten als auch die genutzten Gebäude als Winter-, Sommerquartier oder Wochenstube dienen können. Es ist daher zeitnah vor dem Abbruch der Gebäude durch eine fachkundige Person im Rahmen von Begehungen zu klären, ob sich Tiere in den Gebäuden aufhalten.

Sollten in den Gebäuden Tiere während ihres Winterschlafs (i. d. R. November bis März) entdeckt werden, ist der Abbruch auf einen Zeitpunkt außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen (1. Oktober bis 31. März) zu terminieren.

Werden Tiere in den Frühjahrs- und Sommermonaten entdeckt hat der Abbruch der Gebäude erst dann zu erfolgen, wenn die Tiere das Sommerquartier verlassen haben oder die Wochenstuben aufgegeben worden sind.

In beiden Fällen sollten zeitnah und in der Nähe, entweder im Bereich des nördlich gelegenen Friedhofs oder in dem im Osten befindlichen Wald, Ersatzquartiere z. B. in Form von Fledermauskästen, geschaffen werden.

6.2 Vögel

Bezüglich der im Messtischblatt genannten Vogelarten Schleiereule, Waldkauz, Mehl- und Rauchschwalbe ist ebenfalls in Form von Begehungen durch eine fachlich versierte Person zeitnah mit

dem beabsichtigten Abbruch der Gebäude zu klären, ob sich Tiere in den Gebäuden aufhalten. Sollten Tiere entdeckt werden, ist der Abbruchtermin zeitlich so festzulegen, dass die Vogelarten nicht in ihrem Fortpflanzungsgeschäft gestört werden.

Damit die übrigen im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten möglichst wenig beeinträchtigt werden, ist beim Entfernen von Bewuchs der § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Hier heißt es:

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

7.0 Schlussbemerkungen

Die mit der Realisierung des B-Plans einhergehenden Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlich relevanter Sicht mit dem Verlust von Gebäuden und Gehölzstrukturen verbunden.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 6.0 ff formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der ASP für keine der im Messtischblatt 4808 aufgeführten planungsrelevanten Arten erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Auch die Beseitigung von Gebäuden und einzelnen Bäumen mit potentiellen Teilhabitaten für Fledermäuse und einige Arten der Avifauna rechtfertigen nach § 44 ff. BNatSchG kein Verbot des Projekts oder machen die Beantragung einer Ausnahmeregelung erforderlich, da sich der Erhaltungszustand der betreffenden Tierarten nicht erheblich verschlechtert.

ANHANG 1

Protokolle zur Artenschutzprüfung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 151 "Thienhausener Straße" der Stadt Haan

Plan-/Vorhabenträger (Name): Bremer Wohnen und Bauen GmbH Antragstellung (Datum): Dezember 2011

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um den westlichen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 151 „Thienhausener Straße“ der Stadt Haan. In diesem Bereich ist bisher keine Neubebauung und somit auch keine Umsetzung des bestehenden B-Plans erfolgt. Um nunmehr die Bebaubarkeit auf diesen Flächen zu optimieren, ist geplant einen Teil der bestehenden Festsetzungen des B-Plans im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 „Thienhausener Straße“ zu überarbeiten und zu verändern.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Vögel: Habicht, Sperber, Eisvogel, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Gartenrotschwanz, Turteltaube

Amphibien: alle

Reptilien: alle

vgl. Textteil

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(~~ist~~ bei einer Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Braune Langohr (Plecotus auritus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

V
G

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Die Jagdreviere sind 1-40 ha groß und liegen meist im Radius von 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im Aug. werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter kann diese Art in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Der Winterschlaf beginnt im Okt./Nov. und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen sie bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren selten Entfernungen von über 20 km zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.

Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb des Wochenstubenzeitraums bzw. der Winterruhe).

Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näheren Umfeld.

vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

BreitflügelFledermaus (Eptesicus serotinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

G

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als typische Gebäudefledermaus kommt die BreitflügelFledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der halb- und offenen Landschaft über Grünland mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern (struktureiche Grenzlinien). Auch jagen sie in Streu- obstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Aktionsräume sind im Durchschnitt 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist im Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden. Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Tiere sind ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang Aug. lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen genutzt. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Die Winterquartiere werden ab Okt. bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen sie meist geringe Wanderstrecken von unter 50 km, seltener von mehr als 300 km zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.
 Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb des Wochenstubenzeitraums bzw. der Winterruhe).
 bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näheren Umfeld.
 vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Große Mausohr (*Myotis myotis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

2

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen im Radius von 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben auf. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Okt. bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen von unter 50 (max. 390) km zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommerquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.

Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb des Wochenstubenzeitraums).

Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näheren Umfeld.

vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	R / V	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; font-size: 1.2em;">4808</td></tr></table>	4808									
V														
R / V														
4808														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF4500; border: 1px solid black; width: 20px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen jagen sie über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in NO-Deutschland, Polen und Südschweden. In NRW sind Wochenstuben noch eine Ausnahmeerscheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im Aug. lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von Nov. bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Die Tiere sind Fernstreckenwanderer, die bei ihren saisonalen Wanderungen große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen können. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen. Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb der Winterruhe). Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näheren Umfeld. vgl. Textteil Punkt 6.1</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen sie in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen im Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Seltener werden Baumquartiere oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende Aug. lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Tiere überwintern von Okt./Nov. bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen von unter 50 (max. 240) km zurückgelegt. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.

Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb des Wochenstubenzeitraums).

Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näheren Umfeld.

vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

R / *

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger kleine Fluginsekten erbeuten. Die Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können im Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien befinden sich vor allem in NO-Deutschland. In NRW gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Die Winterquartiere liegen vor allem außerhalb von NRW. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern sie von Okt./Nov. bis März einzeln oder in Kleingruppen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterquartieren von NO- nach SW-Europa große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.900) km zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.
Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb des Wochenstubenzeitraums bzw. der Winterruhe).
Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näheren Umfeld.
vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdreviere werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere unmittelbar über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, z. B. entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen im Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben dienen Quartiere in und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von NRW, vor allem in den Niederlanden sowie in NO-Deutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Die Winterquartiere werden zwischen Sept. und Dez. bezogen und ab Mitte März wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier größere Entfernungen von 100-330 km zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.

Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb des Wochenstubenzeitraums).

Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näherem Umfeld.

vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdrevier dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen sie meist unmittelbar über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Faulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni werden die Jungen zur Welt gebracht. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende Aug. und Mitte Sept. schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Sie gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommerquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.
Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näherem Umfeld.
vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zweifarbfliegendermaus (Vespertilio murinus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

D

Nordrhein-Westfalen

R/D

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Zweifarbfliegendermaus ist eine Felsfliegendermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von NRW. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang Aug. vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab Nov./Dez. aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Im März/April werden sie wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.

Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb der Winterruhe).

Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näherem Umfeld.

vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Jagdgebiete sind im Durchschnitt 19 ha groß und können im Radius von 50 m bis 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Es werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte Aug. lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Ab Okt./Nov. beginnt die Winterruhe, die bis März/April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Sie gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 km zurück. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Sommer- und Winterquartieren und Wochenstuben dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen.

Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art in oder an einem Gebäude Bauzeitenbeschränkung (außerhalb des Wochenstubenzeitraums bzw. der Winterruhe).

Bei einem Vorkommen dieser Art Schaffung von Ersatzquartieren durch das Aufhängen von Fledermauskästen im näherem Umfeld.

vgl. Textteil Punkt 6.1

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mehlschwalben leben als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden unter der Dachkante (Gesimse), in Giebel-, Balkon- oder Fenster-nischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brut- standorte. Bestehende Kolonien werden oftmals über viele Jahre genutzt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften auf- gesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten be- ginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass im September die letzten Jungvögel flügge werden. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Bruthabitaten dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen (1. März bis zum 30. September).
Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art innerhalb der Gebäude hat der Abriss auch außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen zu erfolgen.
Schaffung von Ausweichquartieren in der näheren Umgebung in Form von Kunstnestern usw. vgl. Textteil Punkt 6.2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadlandschaften fehlen sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester werden nach Ausbesserungen wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Bruthabitaten dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen (1. März bis zum 30. September).
Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art innerhalb der Gebäude hat der Abriss auch außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen zu erfolgen.
Schaffung von Ausweichquartieren in der näheren Umgebung in Form von Kunstnestern usw. vgl. Textteil Punkt 6.2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schleiereule (Tyto alba)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*S

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als ausgesprochener Kulturfolger bevorzugt die Schleiereule Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind (offene Kulturlandschaften mit engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen). Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Sie sind nachtaktiv und fliegen im niedrigen lautlosen Gleitflug, manchmal auch von Ansitzen aus ihre Beute an. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugern (v.a. Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen. Unter günstigen Bedingungen kann ein Jagdrevier eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden ungestörte, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Feb./Anfang März wird der Nistplatz besetzt. In günstigen Jahren beginnt die Eiablage bereits im März in Normaljahren ab April. Zweitbruten sind möglich wobei spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Bruthabitaten dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen (1. März bis zum 30. September).

Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art innerhalb der Gebäude hat der Abriss auch außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen zu erfolgen.

Schaffung von Ausweichquartieren in der näheren Umgebung in Form von Nistkästen usw. vgl. Textteil Punkt 6.2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Waldkauz (*Strix aluco*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4808

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Höhlenangebot aufweisen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Reviergröße schwankt je nach Qualität zwischen 25 und 80 ha pro Brutpaar. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig. Durch die Realisierung des Bebauungsplans kann es zum Verlust von potentiellen Bruthabitaten dieser Art kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Fäll- und Rodungsarbeiten: Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen (1. März bis zum 30. September).
Abbrucharbeiten: Bei einem Nachweis dieser Art innerhalb der Gebäude hat der Abriss auch außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen zu erfolgen.
Schaffung von Ausweichquartieren in der näheren Umgebung in Form von Nistkästen usw. vgl. Textteil Punkt 6.2

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese planungsrelevante Art und ihren Erhaltungszustand zu prognostizieren. Es ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Anhang 2

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Blab, Josef : Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 4. Auflage, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1993
- Bundesamt für Naturschutz : Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff., Bonn
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) : Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005; zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) : Bundesnaturschutzgesetz, Stand März 2010
- Europäische Union : Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Stand 2006
- Europäische Union : Vogelschutz-Richtlinie, Stand 2009
- Internationale Naturschutz-Union : IUCN weltweite Rote Liste (Stand 2006)
- Kiel, E.-F. (LÖBF NRW) : Artenschutz in Fachplanungen. In: LÖBF-Mitteilungen 1/2005; S. 12-17
- Kiel, E.-F. (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) [LANUV NRW] : Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 20.12.2007
- LANUV NRW : Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel in NRW; 5. Fassung, Stand Dezember 2008
- LANUV NRW : Rote Liste und Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen in NRW; 4. Fassung, Stand Dezember 2010
- LANUV NRW : Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere in NRW; 4. Fassung, Stand November 2010
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (LÖBF) : Naturschutz praktisch, Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz, Recklinghausen 1985
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) : Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen — Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen—; Düsseldorf; Stand: Dezember 2007
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) : Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RLL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17; – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBVV) : Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010